

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (SondernutzungsGebS – SNutzGebS)

Vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 64),

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2022 (Amtsblatt S. 309)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und § 8 Abs. 3 S. 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 01. Oktober 1974 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Kapitalisierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührengegenstand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2) und dem Zuschlagszonenverzeichnis (Anlage 3).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
 4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen;
 5. für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren und vor in Nürnberg stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen;
 6. für Behindertenrampen im Zuge der Verbesserung der Barrierefreiheit.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin ist diejenige Person,
1. der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie deren Rechtsnachfolgerin;
 2. die eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt;
 3. in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
Bei monatlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Beträge jeweils am dritten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis
 1. nachweislich kein Gebrauch gemacht oder
 2. die Sondernutzung bereits vor Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraums beendet,so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf Antrag ganz oder anteilig erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingegangen sein.
- (3) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1977 in Kraft.